

Spitex Interkommunaler Vertrag



Adlikon



Andelfingen



Humlikon



Kleinandelfingen



Ossingen



Oberstammheim



Thalheim an der Thur



Unterstammheim



Waltalingen

Interkommunaler Vertrag über die Ausgliederung der Spitex in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen (Ausgliederungserlass)

4. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gründung der Spitex Wyland AG	3
Art. 2	Rechtsform und Gesellschaftszweck	3
Art. 3	Aktienkapital, Beteiligung, Finanzierung	4
Art. 4	Organisation der Gesellschaft	5
Art. 5	Aufsicht der politischen Gemeinden	5
Art. 6	Personal der Gesellschaft	6
Art. 7	Austritt	6
Art. 8	Auflösung	6
Art. 9	Schlussbestimmungen	6
Art. 10	Genehmigungen Vertragsgemeinden	7
Art. 11	Genehmigung Regierungsrat	8

Interkommunaler Vertrag

über die Ausgliederung der Spitex in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen (Ausgliederungserlass)

Art. 1 Gründung der Spitex Wyland AG

- 1.1 Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen gründen die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Spitex Wyland AG“.
- 1.2 Der Betriebsübergang erfolgt auf den 1. Januar 2019.

Art. 2 Rechtsform und Gesellschaftszweck

- 2.1 Die Spitex Wyland AG (im Folgenden Gesellschaft genannt) ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft.
- 2.2 Die Gesellschaft erbringt Spitex-Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden. Das Angebot richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
Die Gesellschaft kann auch weitere, zusätzliche Spitex-Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden und für weitere Gemeinden erbringen.
Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich namentlich am Bedarf der Bevölkerung; sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten. Sie verfolgt somit einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.
Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und mit weiteren Gemeinden und anderen Organisationen Verträge abschliessen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Insbesondere erhält sie die Kompetenz, Leistungsvereinbarungen mit anderen als den beteiligten Gemeinden abzuschliessen.

Art. 3 Aktienkapital, Beteiligung, Finanzierung

3.1 Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen gründen mittels Bareinlage die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 135'000, eingeteilt in 135 Namenaktien zu CHF 1'000.

Jede der erwähnten politischen Gemeinden bezahlt CHF 15'000 an das Aktienkapital und erhält 15 Namenaktien.

3.2 An der Gesellschaft können sich nur Gemeinden beteiligen. Neue Aktionäre sind verpflichtet, dem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten.

3.3 Die Gesellschaft finanziert sich grundsätzlich wie folgt:

- Sie erhält pro Leistungsstunde KLV-Pflege (KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung):
 - einen Beitrag der Krankenversicherungen
 - einen Beitrag des Patienten (Patientenbeteiligung)
 - einen Normdefizitbeitrag der Gemeinde pro Leistungsstunde, unterschieden nach Leistungskategorien, gemäss Vorgaben des Regierungsrates
- Für die hauswirtschaftlichen Leistungen erhält die Spitex-Organisation pro Leistungsstunde
 - einen Beitrag des/der Kunden/in (Tarif)
 - einen Beitrag der Gemeinde.
- Ungedeckte Restkosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohner aufgeteilt.
- Die Details der Finanzierung werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

3.4 Für Spitex-Dienstleistungen, welche die Gesellschaft für andere Gemeinden erbringt, und für zusätzliche Spitex-Leistungen stellt die Gesellschaft die effektiv anfallenden Kosten in Rechnung.

Die Details werden in Leistungsvereinbarungen geregelt.

3.5 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die für den Spitex-Betrieb notwendigen Betriebsmittel, welche aus dem aufzulösenden Zweckverband der Spitex Stammthal und der Herauslösung des Spitex-Betriebs aus dem Fürsorgezweckverband Andelfingen stammen, auf die Gesellschaft zu übertragen.

Es sind dies namentlich die Kundendossiers, die EDV-Arbeitsmittel (Programme und Hardware), die Pflegematerialien, die Krankenmobilen, die Büromöbel und die Fahrzeuge.

- 3.7 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die ausdrücklich für die Spitex resp. für Spitex-Leistungen bestimmten Fonds des aufzulösenden Zweckverbands der Spitex Stammertal und des Fürsorgezweckverbands Andelfingen auf die Gesellschaft zu übertragen.

Art. 4 Organisation der Gesellschaft

- 4.1 Die Generalversammlung besteht aus den von Gemeinderäten der Vertragsgemeinden ernannten Vertreterinnen und Vertretern.
- 4.2 Die von den Gemeinderäten ernannten Mitglieder der Generalversammlung nehmen ihre Aktionärsrechte so wahr, dass sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzt:
- je 1 Gemeinderat/Gemeinderätin als Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin aus den drei Regionen:
 - Region: Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen
 - Region: Ossingen, Thalheim an der Thur
 - Region: Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen
 - 2 Verwaltungsräte/-rätinnen aus dem privaten Bereich mit Kenntnissen / Erfahrungen im Bereich Pflege und/oder Gesundheit.
- 4.4 Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den einschlägigen für eine Aktiengesellschaft privaten Rechts geltenden Bestimmungen. Weiter gelten die Bestimmungen gemäss Pflegegesetz.

Art. 5 Aufsicht der politischen Gemeinden

- 5.1 Die beteiligten politischen Gemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Gesellschaft namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärinnen der Gesellschaft wahr.
- 5.2 Die Gesellschaft erstattet den politischen Gemeinden periodisch, aber mindestens einmal jährlich Bericht über den Stand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Rahmen der Generalversammlung und der mit den Gemeinden bestehenden Leistungsvereinbarung.

Art. 6 Personal der Gesellschaft

- 6.1 Das zukünftige Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit deren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur.
- 6.2 Die Gesellschaft übernimmt die Mitarbeitenden des Spitex-Betriebs des Zweckverbands Spitex Stammthal und des Spitex-Betrieb des Fürsorgezweckverbands Andelfingen.
- 6.3 Die neuen Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft werden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen bezüglich Dienstjahre, Ferien / Freizeit und Lohneinstufung gleichwertig sein.

Art. 7 Austritt

- 7.1 Jede Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Jahresende aus der Gesellschaft austreten.
- 7.2 Austretende Vertragsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Teil des Gesellschaftsvermögens; gewährte Betriebskredite werden zurückbezahlt.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 8 Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des Interkommunalen Vertrags bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Vertragsgemeinden.
- 8.2 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt anteilmässig, gemäss Aktienkapital, an die beteiligten Gemeinden.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag untersteht der obligatorischen Urnenabstimmung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 9.2 Die Gemeinderäte der politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen werden mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.
- 9.3 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind ermächtigt, redaktionelle Anpassungen im Genehmigungsverfahren mit übereinstimmenden Beschlüssen vorzunehmen.
- 9.4 Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 10 Beschlussfassung der Vertragsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 4. März 2018

Gemeinde Adlikon

Präsident



Peter Läderach

Schreiber

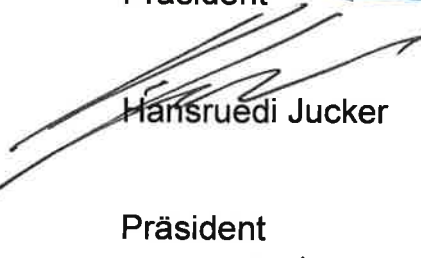


Stefan Mettler



Gemeinde Andelfingen

Präsident



Hansruedi Jucker

Schreiber



Patrick Waespi



Gemeinde Humlikon

Präsident



Marcel Meisterhans

Schreiberin



Monja Ratschiller



Gemeinde Kleinandelfingen

Präsident



Peter Stoll

Schreiber



Jost Meier



Gemeinde Oberstammheim

Präsident



Martin Farner

Schreiber



Andreas Pfenninger



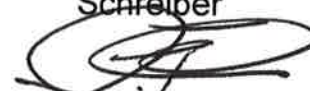
Gemeinde Ossingen

Präsident



Martin Günthardt

Schreiber



Sven Fehse



Gemeinde Thalheim a. d. Thur

Präsidentin



Caroline Hofer

Schreiber



Basler



Cyrill Bühler



Gemeinde Unterstammheim

Präsident


Werner Haltner

Schreiber


Heinz Frick



Gemeinde Waltalingen

Präsident


Martin Zuber

Schreiberin


Tamara Stüde

Art. 11 Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit
RRB Nr. 973... vom 24.10.2018.....

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Oktober 2018

**973. Gemeindewesen (Spitex-Dienste; Ausgliederung
in eine Aktiengesellschaft)**

1. Nach § 75 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können die Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben eine juristische Person des Privatrechts errichten. Gemäss § 80 Abs. 1 GG bedarf der Vertrag zur Übertragung einer Aufgabe an eine zu errichtende juristische Person des Privatrechts der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft den Vertrag auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Vertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen bilden seit 1989 den Zweckverband Spitex Stammertal zur Besorgung der spital- und heimexternen Gesundheits- und Krankenpflege für die Trägergemeinden. Seit 1987 bilden die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen den Fürsorgezweckverband Andelfingen, dem unter anderem die Besorgung der Spitex-Dienste übertragen ist.

3. Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Unterstammheim und Waltalingen sind nun übereingekommen, die Spitex Wyland AG zu gründen und dieser die Besorgung der Spitex-Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden zu übertragen. Die Stimmberechtigten der neuen Vertragsgemeinden haben dem interkommunalen Vertrag in gesonderten Urnenabstimmungen am 4. März 2018 zugestimmt. Zu diesem Zweck haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen anlässlich der gleichen Urnenabstimmung den Zweckverband Spitex Stammertal aufgelöst. Sodann haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen wiederum in gesonderten Urnenabstimmungen am 4. März 2018 Art. 3 lit. c der Statuten des Fürsorgeverbands Andelfingen, mit welchem dem Verband die Aufgabe des Betriebs der spitalexternen Dienste übertragen wurde, ersatzlos aufgehoben.

Der interkommunale Vertrag regelt insbesondere die beteiligten Gemeinden, Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben sowie die Beendigung der Zusammenarbeit. Damit enthält der Vertrag die wesentlichen Regelungsgegenstände für die Übertragung von Aufgaben an eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Vertragsbestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der interkommunale Vertrag zur Gründung der Spitex Wyland AG wird genehmigt.

II. Die Änderung der Statuten des Fürsorgezweckverbands Andelfingen wird genehmigt.

III. Von der Auflösung des aus den Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen bestehenden Zweckverbands Spitex Stammertal auf den 31. Dezember 2018 wird Kenntnis genommen.

IV. Die Akten des Zweckverbands Spitex Stammertal sind von der Sitzgemeinde Oberstammheim ins Gemeindearchiv überzuführen. Die Aufbewahrung richtet sich nach dem Archivgesetz.

V. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon,
 - Andelfingen, Thurtalstrasse 9, Postfach, 8450 Andelfingen,
 - Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457, Humlikon,
 - Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8451 Kleinandelfingen,
 - Oberstammheim, Gemeinderatskanzlei, Postfach, 8477 Oberstammheim,
 - Ossingen, Truttikerstrasse 7, Postfach, 8475 Ossingen,
 - Thalheim a. d. Th., Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur,
 - Unterstammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim,
 - Waltalingen, Mülibachstrasse 26, 8468 Waltalingen,

- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach,
8450 Andelfingen,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli